

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg

Vom 10. Februar 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zweck der Prüfung	2
§ 3	Akademische Grade	3
§ 4	Qualifikation für die Bachelorstudiengänge	3
§ 4a	Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen	3
§ 4b	Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen	4
§ 5	Studiendauer und Studienberatung	7
§ 6	Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss.....	8
§ 7	Prüfer	9
§ 8	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	9
§ 9	Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit.....	9
§ 10	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen	10
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung	11
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 13	Mängel im Prüfungsverfahren	12
§ 14	Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 15	Einsicht in Prüfungsakten	13
§ 16	Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender	13
§ 17	Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	13
II.	Bachelorprüfung	14
§ 18	Gliederung des Bachelorstudiums.....	14
§ 19	Bestandteile der Bachelorprüfung	15
§ 20	Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Prüfungsfristen	15
§ 21	Kurse und Kursprüfungen	16
§ 22	Module	16
§ 23	Module der ersten Studienphase.....	17
§ 24	Pflichtmodul der zweiten Studienphase.....	18
§ 25	Schwerpunktmodul der zweiten Studienphase	18
§ 26	Wahlmodul der zweiten Studienphase	18

§ 27 „Honors“-Modul	19
§ 28 Seminare, Projektseminare	20
§ 29 Pflichtpraktikum	21
§ 30 Bachelorarbeit.....	21
§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung	22
§ 32 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen	22
§ 33 Verleihung des Bachelorgrades aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität	23
§ 34 Bachelorzeugnis und -urkunde	23
III. Masterprüfung.....	24
§ 35 Gliederung des Masterstudiums	24
§ 36 Bestandteile der Masterprüfung	24
§ 37 Prüfungsfristen.....	25
§ 38 Kurse und Kursprüfungen	25
§ 39 Module	26
§ 40 Pflichtmodul.....	26
§ 41 Schwerpunktmodul.....	27
§ 42 Wahlmodul	28
§ 43 Seminare, Praxisseminar, Projektseminar	28
§ 44 Masterarbeit	29
§ 45 Ergebnis der Masterprüfung.....	30
§ 46 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen	31
§ 47 Verleihung des Mastergrades aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität	31
§ 48 Masterzeugnis und -urkunde.....	31
IV. Schlussbestimmungen.....	32
§ 49 In-Kraft-Treten	32

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

- die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)) und Wirtschaftsinformatik sowie
- die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft

an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung der akademischen Grade in diesen Bachelor- und Masterstudiengängen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den in § 1 genannten Bachelorstudiengängen. ²Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, wirtschaftliche Sachverhalte nach

wissenschaftlichen Maßstäben zu beurteilen und somit für einen frühen Übergang in die Berufspraxis oder für ein anschließendes Masterstudium qualifiziert ist.

(2) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne eines Graduiertenstudiums. ²Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sein Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen Masterstudiengangs spezialisiert und vertieft hat. ³Das forschungsorientierte Masterstudium ist ausgerichtet auf die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 3 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" („M.Sc.“) verliehen.

§ 4 Qualifikation für die Bachelorstudiengänge

Für die Aufnahme des Bachelorstudiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

§ 4a Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen

(1) ¹Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses und
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung. ²Dieser Nachweis wird durch ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren gemäß § 4b erbracht.

(2) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. ²Anträge für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis bzw. Zeugnis über den erlangten Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit vollständiger Übersicht der erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen,
- detaillierter tabellarischer Lebenslauf mit Nachweisen über absolvierte Praktika sowie bereits erworbene Berufspraxis,
- Motivationsschreiben (nur im Studiengang Immobilienwirtschaft) und
- Angaben über bisherige Bewerbungen zum Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg.

(3) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten erbracht werden; im Rahmen des Honors-Moduls (§ 27) erworbene Kreditpunkte werden hierbei nicht berücksichtigt. ²Weiterhin muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende gewichtete Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ³Die endgültige Einschreibung erfolgt mit der Vorlage des Abschlusszeugnisses. ⁴Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters vorzulegen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission, die aus wenigstens zwei Professoren besteht. ²Die Auswahlkommission prüft auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1. ³Bei der

Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG zu beachten.

(5) ¹Der Bewerber erhält über das Ergebnis der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen einen schriftlichen Bescheid. ²Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal bewerben. ⁴Eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

§ 4b Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen

(1) ¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob der Bewerber neben den mittels des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 zu erlangen. ²Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für die Masterstudiengänge entscheidet die Auswahlkommission aus § 4a Abs. 4 auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. ³Das Urteil der Kommissionsmitglieder lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ⁴Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission den Bewerber für „geeignet“ hält; bei Stimmgleichheit bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Mitglied in die Auswahlkommission. ⁵Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den Bewertungskriterien, die in Abs. 2 bis 5 aufgeführt sind. ⁶Die Auswahlkommission entscheidet, ob der Bewerber einen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem fachlich bzw. methodisch nahe stehenden Studiengang abgelegt hat und wählt die anzuwendenden Maßstäbe anhand der bei den nachfolgenden Kriterien (Abs. 2 bis 5) festgelegten Voraussetzungen aus.

(2) ¹Für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist geeignet, wer eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 2,80 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Leistungen ist 2,50 oder besser.
 - Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Leistungen ist 2,50 oder besser.

²Auswahlgespräche werden nicht durchgeführt.

(3) Für die Masterstudiengänge Volkswirtschaftslehre bzw. IVWL (MOE) ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik und in Ökonometrie im Umfang von in der Summe mindestens 18 Kreditpunkten nachweisen.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,00 abgelegt, erfüllt die drei in Nr. 1 genannten Kriterien (Grundkenntnisse, Methodenkenntnisse, vertiefte Kenntnisse) und kann in mindestens einem dieser drei Bereiche eine gewichtete Durchschnittsnote von 2,50 oder besser nachweisen.
3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem dem Studiengang Volkswirtschaftslehre methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Mathematik oder Statistik).
 - Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse an wirtschaftlichen Sachverhalten, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre.

(4) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen.
 - Seminararbeit: Der Bewerber kann mindestens eine erfolgreich bestandene Seminarleistung (Projektseminar oder theoretisches Seminar) nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 2,80 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der zugehörigen Leistungen ist 3,00 oder besser.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Studienleistungen ist 2,50 oder besser.
 - Seminararbeit: Der Bewerber kann mindestens eine erfolgreich bestandene Seminarleistung (Projektseminar oder theoretisches Seminar) nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Seminarleistungen ist 2,50 oder besser.
3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem dem Studiengang Wirtschaftsinformatik fachlich oder methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:

- Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen, in denen Grundlagen der Informatik oder Wirtschaftsinformatik vermittelt werden.
- Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Softwareentwicklung, Mathematik oder Statistik).
- Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik.

(5) Für den Masterstudiengang Immobilienwirtschaft ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Immobilienwirtschaft-Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Volkswirtschaftliche Kenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Immobilienwirtschaft-Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,00 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Der Bewerber erfüllt die zwei in Nr. 1 genannten Kriterien (volkswirtschaftliche Kenntnisse und Methodenkenntnisse) und kann in mindestens einem der zwei in Nr. 1 genannten Bereiche eine gewichtete Durchschnittsnote von 2,50 oder besser nachweisen.
 - Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Immobilienwirtschaft, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine erfolgreich bestandene Studienleistung aus dem Bereich der Immobilienwirtschaft. Die Motivation des Bewerbers ist zusätzlich durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen.
3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem dem Studiengang Immobilienwirtschaft fachlich oder methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Der Bewerber erfüllt eines der zwei in Nr. 1 genannten Kriterien (volkswirtschaftliche Kenntnisse oder Methodenkenntnisse) und die Durchschnittsnote der hierfür relevanten Studienleistungen ist 2,00 oder besser.
 - Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Immobilienwirtschaft, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine erfolgreich bestandene Studienleistung aus dem Bereich der Immobilienwirtschaft. Die Motivation des Bewerbers ist zusätzlich durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen.

(6) ¹Der in den Abs. 2 bis 4 geforderte Nachweis vertiefter Kenntnisse wird erbracht durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten, die inhaltlich

1. im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre alle genau einem der Module
 - Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
 - Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management) oder
 - Immobilienwirtschaft (Real Estate)

- gemäß § 25 Abs. 1 zuzuordnen sind,
2. im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre alle genau einem der Module
 - Außenwirtschaft (International Economics),
 - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
 - Finanzmärkte (Financial Economics),
 - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) oder
 - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)gemäß § 25 Abs. 2 zuzuordnen sind,
 3. im Masterstudiengang IVWL (MOE) alle dem Modul Internationale VWL gemäß § 24 Abs. 2 zuzuordnen sind,
 4. im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik alle dem Modul Bankinformatik und Informationssicherheit (IT-Finance and IT-Security) gemäß § 25 Abs. 4 zuzuordnen sind.
- ²Praktika und Seminare können nicht zum Nachweis des fachspezifischen Wissens herangezogen werden.

(7) ¹Bei der Bildung von Durchschnittsnoten gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3. ²Erfolgt die Beurteilung der Bewerbung gemäß § 4a Abs. 3, beziehen sich die geforderten Durchschnittsnoten auf das gewichtete arithmetische Mittel der zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten Prüfungsleistungen, und im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik reichen zum Nachweis des fachspezifischen Wissens gemäß Abs. 6 Nr. 4 Studienleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten aus.

(8) ¹Geht nach Auffassung der Auswahlkommission aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung oder Nicht-Eignung des Bewerbers für einen in Abs. 3 bis 5 genannten Masterstudiengang nicht eindeutig hervor, wird der Bewerber von der Auswahlkommission zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert 10 bis 20 Minuten und wird von den für den jeweiligen Masterstudiengang zuständigen Professoren aus der Auswahlkommission gemäß § 4a Abs. 4 geführt. ³Im Gespräch werden Leistungsbereitschaft, Motivation und Auffassungsgabe des Bewerbers untersucht. ⁴Inbesondere wird überprüft, ob der Bewerber über die Fähigkeit verfügt, erlernte Methoden und erworbenes Wissen bei der Einordnung und Bewertung wirtschaftlicher Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter fachlicher Fragestellungen einzusetzen. ⁵Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein stichpunktartiges Protokoll angefertigt, aus dem der Tag, der Ort und die Dauer des Auswahlgesprächs, die Namen der Prüfer sowie die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für die Bewertung hervorgehen.

§ 5 Studiendauer und Studienberatung

(1) ¹Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modularisiert. ²Lehrveranstaltungen werden mit Kreditpunkten bewertet. ³Die Bewertung erfolgt nach den Maßgaben des Europäischen Credit-Transfersystems (ECTS). ⁴Die Bachelor- und die Masterprüfung werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für alle Bachelorstudiengänge sechs Semester. ²Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden und mindestens 180 Kreditpunkte. ³Für Studierende, die zudem das „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 2 erfolgreich belegen, beträgt der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen höchstens 155 Semesterwochenstunden und mindestens 200 Kreditpunkte.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für alle Masterstudiengänge vier Semester. ²Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 100 Semesterwochenstunden und mindestens 120 Kreditpunkte.

(4) ¹Den Studierenden wird eine Fachstudienberatung angeboten. ²Der Studierende soll die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

§ 6 Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon je einem Mitglied der Institute für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz gewählt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung weiterer Aufgaben widerruflich übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle Entscheidungen. ³Er erlässt die Prüfungsbescheide.

(6) Über Anträge ergeht ein schriftlicher Bescheid, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht eine Bekanntgabe über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts vorgesehen ist.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung. ²Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Noten offen.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt.

(9) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(10) ¹Für die Zulassung zum „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 1 und die Organisation des „Honors“-Moduls wird ein „Honors“-Prüfungsausschuss eingerichtet. ²Dem „Honors“-Prüfungsausschuss gehören drei Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an, davon je ein Mitglied der Institute für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik.

³Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Der „Honors“-Prüfungsausschuss trifft nur Entscheidungen über das „Honors“-Modul gemäß § 27. ⁶Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 entsprechend.

§ 7 Prüfer

- (1) Alle Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Außerdem kann der Prüfungsausschuss Professoren anderer Fakultäten sowie sonstige nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen zu Prüfern bestellen.
- (3) Scheidet ein Prüfer aus der Universität aus, bleibt dessen Prüferbestellung bis zu einem Jahr erhalten.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Prüfungen gemäß dieser Ordnung sind die Prüfungen zum Abschluss eines Kurses gemäß § 21 und § 38, die Prüfungen zu den Seminaren gemäß § 28 und § 43, die Bachelorarbeit gemäß § 30 und die Masterarbeit gemäß § 44.
- (2) ¹Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im Erstversuch ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den jeweiligen Studiengang im Semester der Prüfung. ²Während einer Beurlaubung können nur Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
- (3) ¹Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung gilt als erteilt, wenn dem Bewerber nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung ein gegenteiliger Bescheid zugestellt wird. ³Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn der Bewerber die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat. ⁴Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn der Bewerber die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat. ⁵Der Bewerber hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben. ⁶Die Versagung der Zulassung bedarf der Schriftform. ⁷Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Prüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form statt. ²Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. ³Die Wahl der Prüfungsform trifft der Prüfer, sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. ⁵Das Prüfungsamt gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor Beginn der Kursprüfungen die Meldefristen bekannt. ⁶Die Prüfungsmodalitäten und insbesondere die Prüfungstermine und -räume für die einzelnen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁷Abweichend davon wird die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen jeweils am

Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. ⁸Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(5) ¹Die schriftlichen Kurs- und Seminarprüfungen finden unter sachkundiger Aufsicht statt. ²An mündlichen Prüfungen muss neben dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. ³Wird eine schriftliche Prüfung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wird sie von einem zweiten Prüfenden beurteilt.

(6) ¹Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das neben Ort, Zeit und Teilnehmern insbesondere Versuche von Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(7) ¹Der Inhalt mündlicher Prüfungen ist vom Beisitzer zu protokollieren. ²Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.

(8) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, es sei denn § 12 Abs. 3 Satz 4 findet Anwendung. ²Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfung zu einer nicht bestandenen Prüfung ist im Folgesemester abzulegen. ⁴Diese Frist wird unterbrochen, solange sich der Studierende im Rahmen des Studiums im Ausland befindet. ⁵Sie wird im Übrigen durch Beurlaubung, Krankheit oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.

(9) ¹Eine erstmals abgelegte Kursprüfung innerhalb des Wahlmoduls nach § 26 und § 42 kann auf schriftlichen Antrag an das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt gestrichen werden; im Falle einer nicht bestandenen Kursprüfung muss der Antrag spätestens 1 Monat nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 10 vorgelegt werden. ²Eine gestrichene Kursprüfung darf nicht erneut abgelegt werden. ³Pro Studiengang kann von dieser Möglichkeit nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(10) ¹Prüfungsergebnisse werden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gemacht. ²Sie gelten den Prüfungsteilnehmern mit Ablauf einer Woche nach Mitteilung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekanntgegeben.

§ 10 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Eine Fristverlängerung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters zu beantragen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, im in § 20 Abs. 7 bzw. in § 37 Abs. 4 geregelten Umfang nicht angerechnet. ²Eine Fristverlängerung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit zu beantragen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ³Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte zulässig. ⁴Sie werden dadurch gebildet, dass die Noten um 0,30 vermindert oder erhöht werden. ⁵Die Noten 0,70 und 5,30 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen oder wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Gesamtnoten, die sich als Durchschnitt von Einzelleistungen bzw. Einzelnoten mehrerer Prüfer ergeben, lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

(5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A für die besten 10 %,
B für die nächsten 25 %,
C für die nächsten 30 %,
D für die nächsten 25 % und
E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem gesetzten Prüfungstermin nicht antritt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe gilt die Prüfung als nicht angetreten. ⁴Von Kursprüfungen, zu denen sich der Kandidat erstmalig angemeldet hat, kann er bis spätestens eine Woche vor dem für ihn festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von

Gründen zurücktreten. ⁵Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungsausschuss. ⁶Ein Rücktritt von einer Seminarprüfung ist bis spätestens zwei Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ⁷Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfer.

(2) ¹Der Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe nachzuweisen. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen. ³Wer eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, hat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung zu beruhen hat, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Verstoß gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit der Note 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bei einer erstmals abgelegten Prüfung die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 versagen. ⁴Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note 5,0 (nicht ausreichend) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung. ⁵Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile wiederholt werden. ²Begründete Mängel sind unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend zu machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 von Amts wegen nicht mehr getroffen werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Wurde die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ²Stellt sich nachträglich heraus, dass Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass der Kandidat bei einer Prüfung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuss diese Prüfung für nicht bestanden und die Prüfung wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. § 12 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das betreffende Zeugnis für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(4) ¹Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 und 3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Einsicht in Prüfungsakten

(1) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich Gutachten gewährt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) ¹Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. ²War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

§ 16 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

(1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein gegebenenfalls durchzuführendes Eignungsverfahren gemäß § 4b.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Das gleiche gilt auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesen werden.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Entspricht das

Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 11, so wird die Note der anerkannten Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ³Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(3) Für die Anrechnung von erfolgreich absolvierten Modulen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen oder in der Prüfungsordnung vorgesehene berufspraktische Tätigkeiten wird auch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung sowie berufspraktische Tätigkeit angerechnet. ²Nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet.

(5) Die Anerkennung ist auf die Hälfte der im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Kreditpunkte zu beschränken.

(6) ¹Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der anzurechnenden Leistung mit einer im Rahmen dieser Ordnung zu erbringenden Leistung festgestellt wird. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Modulen ist auf die jeweils definierten Kompetenzziele abzustellen.

(7) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme oder Wiederaufnahme des Studiums bzw. im ersten Fachsemester des neuen Studiengangs an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

(8) Abweichend von Abs. 1 bis 7 werden Studienleistungen, die im Rahmen der „Honors“-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg erbracht wurden, in vollem Umfang anerkannt.

II. Bachelorprüfung

§ 18 Gliederung des Bachelorstudiums

¹Die Bachelorstudiengänge unterteilen sich jeweils in eine erste und eine zweite Studienphase.

²Die erste Studienphase besteht aus vier Modulen und soll in drei Semestern absolviert werden.

³Die zweite Studienphase besteht

- im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul und einem Wahlmodul,
- im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einem oder zwei Schwerpunktmodulen, einem Wahlmodul und einem Seminar,
- im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul, einem Wahlmodul und einem Seminar und

- im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul, einem Wahlmodul, einem Projektseminar und einem Pflichtpraktikum sowie in allen Bachelorstudiengängen der Bachelorarbeit. ⁴Erfolgt die Zulassung zum „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 1, so ist dieses Modul in allen Bachelorstudiengängen zusätzlich zu den in Satz 3 angeführten Teilen zu belegen, wobei dann das Pflichtpraktikum im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik entfällt. ⁵Die zweite Studienphase soll ebenfalls in drei Semestern absolviert werden.

§ 19 Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst

- den Erwerb von mindestens 168 Kreditpunkten aus den nach § 18 im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Modulen, Seminaren bzw. dem Praktikum der ersten und zweiten Studienphase und
- die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Kreditpunkten
- sowie für Studierende, die zum „Honors“-Modul zugelassen sind, zusätzlich den Erwerb von 20 Kreditpunkten aus diesem Modul.

§ 20 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Prüfungsfristen

(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus fünf Kursen der ersten Studienphase. ²Ist diese Prüfung aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht bestanden, so ist die Zulassung zum erstmaligen Antritt in allen weiteren Kursprüfungen des Studiums zu versagen.

(2) Hat der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens zehn Kurse aus der ersten Studienphase bestanden, so ist die Zulassung zum erstmaligen Antritt in allen weiteren Kursprüfungen des Studiums zu versagen.

(3) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, Kursprüfungen der ersten Studienphase aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, gelten diese Prüfungen als erstmals nicht bestanden.

(4) ¹Zu den zum Erwerb der Kreditpunkte gemäß § 18 erforderlichen Prüfungen soll sich der Kandidat so rechtzeitig anmelden, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann, und muss er sich so rechtzeitig anmelden, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des siebten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann. ²Hat ein Kandidat im siebten Fachsemester die erforderlichen Prüfungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, gelten diese als erstmals nicht bestanden.

(5) ¹Überschreitet der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist gemäß Abs. 4 Satz 1, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 4 genannten Fristen um maximal ein Semester genehmigen. ²Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. ³§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Gemäß § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(7) Für Studierende, auf die § 10 oder § 16 zutrifft, entfallen Abs. 1 bis 3, und die Fristen gemäß Abs. 4 verlängern sich jeweils um ein Semester. § 10 und § 16 bleiben unberührt.

§ 21 Kurse und Kursprüfungen

(1) ¹Kurse bestehen grundsätzlich aus einer Vorlesung, die durch eine vorlesungsbegleitende Übung ergänzt werden kann. ²Vorlesungen und Übungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

(2) Zu jedem Kurs im Rahmen der Bachelorstudiengänge aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird mindestens einmal im Jahr die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt einer Prüfung geboten.

(3) ¹Eine Kursprüfung umfasst grundsätzlich eine schriftliche Klausur. ²Während des Kurses erbrachte weitere Leistungen können mit bis zu 25 % bei der Gesamtbewertung des Kurses berücksichtigt werden. ³Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die in Satz 2 genannten Leistungen mit bis zu 50 % berücksichtigt werden. ⁴Bei Berücksichtigung erbrachter Leistungen gemäß Satz 2 und 3 erfolgen die Anmeldung zur Klausur gemäß Abs. 5 und die Anmeldung zu den weiteren Leistungen beim jeweiligen Dozenten. ⁵Für den Kurs wird nur eine Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 1 ausgewiesen. ⁶Eine mehrfache Anrechnung derselben Leistungen auf mehrere Kurse ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Mindestdauer einer Klausur beträgt grundsätzlich 60 Minuten. ²Wiederholungsprüfungen in mündlicher Form sind zulässig. ³Die Wahl der Prüfungsform trifft in diesem Fall der zuständige Prüfer.

(5) ¹Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungsprogramm der Universität Regensburg und muss innerhalb der Fristen gemäß § 20 erfolgen. ²Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(6) ¹Ein Kurs ist bestanden, wenn in der Klausur bzw. mündlichen Prüfung mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist. ²Bei Berücksichtigung von Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 muss zudem die Gesamtnote gemäß Abs. 3 Satz 5 mindestens 4,00 (ausreichend) sein. ³Wurde die Klausur bzw. mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sich auch durch die Einbeziehung von Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 höchstens eine Gesamtnote von 4,30 ergeben.

(7) Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 können nicht wiederholt werden und werden gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 in der Wiederholungsprüfung berücksichtigt.

(8) Bei Wiederholung der Klausur zu einem Kurs wird dieser Kurs mit der in der Wiederholungsprüfung erzielten Note unter Berücksichtigung der Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 bewertet.

§ 22 Module

(1) ¹Studierende aller Bachelorstudiengänge müssen Module nach Maßgabe der Regelungen der §§ 23 bis 26 absolvieren. ²Studierende, die für das „Honors“-Modul zugelassen wurden, müssen dieses gemäß § 27 Abs. 2 zusätzlich absolvieren.

(2) ¹Module bestehen grundsätzlich aus mehreren Kursen und umfassen eine festgelegte Mindestanzahl von Kreditpunkten. ²Die Module werden benotet und müssen bestanden werden. ³Die Modulnote errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Noten der zugehörigen Kursprüfungen. ⁴Abweichend von Satz 1 besteht das „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 2 aus einem Projekt, einem Seminar, einem Praktikum sowie der Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops, wobei nur das Projekt und das Seminar benotet werden.

(3) ¹Das Angebot an Kursen in einem Modul wird im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften aufgeführt. ²Der Modulkatalog bestimmt, welche Kurse verpflichtend sind und in welchem Umfang wählbare Kurse abgelegt werden müssen. ³Er legt weiterhin fest, mit welchem Gewicht die Noten der Kursprüfungen in die Berechnung der Modulnote eingehen. ⁴Über den Modulkatalog entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit den jeweils zuständigen Hochschullehrern. ⁵Eine mehrfache Anrechnung eines Kurses auf mehrere Module ist ausgeschlossen.

(4) ¹Das Bestehen eines Moduls setzt das Ablegen der Prüfungen zu allen verpflichtenden und zu den gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursen voraus. ²Das Modul ist bestanden, wenn die gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 ermittelte Modulnote mindestens 4,00 (ausreichend) ist.

(5) Hat sich ein Kandidat zu allen verpflichtenden und gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursprüfungen eines Moduls erstmalig angemeldet, so kann er sich in Kursen dieses Moduls nur noch zu Wiederholungsprüfungen anmelden.

(6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die nach Abs. 4 Satz 2 zum Bestehen erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.

(7) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Kurse, deren Zuordnung zu Modulen, deren Gewicht gemäß Abs. 3 Satz 3 und die jeweils erzielte Note.

§ 23 Module der ersten Studienphase

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der BWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der VWL (24 Kreditpunkte).

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der BWL (24 Kreditpunkte).

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der BWL (24 Kreditpunkte).

(4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (24 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (24 Kreditpunkte),
- Informatik (18 Kreditpunkte) und
- Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte).

(5) ¹Hat ein Kandidat die Prüfungen der ersten Studienphase bestanden, so kann er beim Prüfungsamt die Ausstellung einer Bestätigung hierüber beantragen. ²Darin werden alle abgelegten Kurse der ersten Studienphase mit

- der erzielten Note und
- der Zuordnung zu den Modulen

sowie die mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote der Module ausgewiesen.

§ 24 Pflichtmodul der zweiten Studienphase

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Internationale VWL (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Allgemeine Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte) abzulegen.

§ 25 Schwerpunktmodul der zweiten Studienphase

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eines der drei Schwerpunktmodule (24 Kreditpunkte)

- Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
- Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management),
- Immobilienwirtschaft (Real Estate)

abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eines oder zwei der fünf Schwerpunktmodule (24 Kreditpunkte)

- Außenwirtschaft (International Economics),
- Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
- Finanzmärkte (Financial Economics),
- Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) und
- Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)

abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase eines der drei folgenden Schwerpunktmodule (30 Kreditpunkte) abzulegen:

- Rechtswissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central und Eastern European Studies (Law)),
- Politikwissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central und Eastern European Studies (Political Science)) und
- Geschichte und Kulturwissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central und Eastern European Studies (History and Cultural Studies)).

(4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase das Schwerpunktmodul Bankinformatik und Informationssicherheit (IT-Finance and IT-Security) (24 Kreditpunkte) abzulegen.

§ 26 Wahlmodul der zweiten Studienphase

(1) ¹Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase ein Wahlmodul abzulegen, das 30 Kreditpunkte umfasst. ²Dabei sind mindestens

drei Kurse aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bzw. einer ausländischen Universität, an der ein Auslandsstudium absolviert wird, abzulegen, davon mindestens ein volkswirtschaftlicher Kurs.

(2) ¹Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase ein Wahlmodul abzulegen, das 48 oder 24 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob ein oder zwei Schwerpunktmodule abgelegt werden. ²Dabei sind mindestens sechs bzw. zwei Kurse aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bzw. einer ausländischen Universität, an der ein Auslandsstudium absolviert wird, abzulegen, je nachdem ob ein oder zwei Schwerpunktmodule abgelegt werden, davon mindestens ein betriebswirtschaftlicher Kurs und, wenn nur ein Schwerpunktmodul abgelegt wird, mindestens drei volkswirtschaftliche Kurse.

(3) ¹Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase ein Wahlmodul abzulegen, das 18 Kreditpunkte umfasst. ²Dabei sind mindestens ein betriebswirtschaftlicher Kurs und mindestens zwei volkswirtschaftliche Kurse aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bzw. einer ausländischen Universität, an der ein Auslandsstudium absolviert wird, abzulegen.

(4) ¹Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase ein Wahlmodul abzulegen, das 16 Kreditpunkte umfasst. ²Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die das „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 2 belegen, erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Kreditpunkte von 16 auf 22. ³Dabei sind mindestens zwei Kurse aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bzw. einer ausländischen Universität, an der ein Auslandsstudium absolviert wird, abzulegen.

(5) ¹Die gemäß Abs. 1 bis 4 einzubringenden Kreditpunkte können aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) oder durch ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. ²Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Kurse aus anderen Fakultäten wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt. ³Im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann das Einbringen von Kursen aus anderen Fakultäten eingeschränkt oder verpflichtend vorgegeben werden. ⁴Aus dem Programm der SFA oder durch ein Praktikum können maximal sechs Kreditpunkte erbracht werden.

§ 27 „Honors“-Modul

(1) ¹Die Zulassung zum „Honors“-Modul setzt eine besondere Qualifikation voraus, die in der Auswahl durch den „Honors“-Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Kandidaten müssen eine Bewerbung mit Lebenslauf, das Abiturzeugnis sowie eine Zusammenstellung der Studienleistungen der ersten Studienphase beim „Honors“-Prüfungsausschuss einreichen. ³Auf der Grundlage der von dem Kandidaten eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft der „Honors“-Prüfungsausschuss eine Vorauswahl der Bewerber. ⁴Kriterien der Vorauswahl sind die Durchschnittsnoten des Abiturs bzw. der Hochschulzugangsberechtigung und der ersten Studienphase (mindestens 2,3), Begabung, hohe Leistungsfähigkeit, absolvierte Praktika, gesellschaftliches Engagement und Sprachkenntnisse. ⁵Bewerber, die die Vorauswahl erfolgreich durchlaufen haben, werden vom „Honors“-Prüfungsausschuss zu einem Vorstellungsgespräch von mindestens 15 Minuten Dauer eingeladen. ⁶Das Bewerbungsgespräch findet in deutscher oder englischer Sprache statt. ⁷In diesem Gespräch werden insbesondere die Leistungsbereitschaft und die persönliche Eignung des Kandidaten überprüft. ⁸Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des Bewerbungsgesprächs entscheidet der „Honors“-Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers. ⁹Bei einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung nicht zulässig.

(2) Das „Honors“-Modul umfasst 20 Kreditpunkte und hat folgende Bestandteile:

1. Ein „Honors“-Projekt (6 Kreditpunkte)

¹Das „Honors“-Projekt kann aus einem Literaturstudium mit anschließender schriftlicher Arbeit oder der Mitarbeit an einem Forschungsprojekt bestehen. ²Das „Honors“-Projekt wird von einem Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut und benotet.

2. Ein „Honors“-Seminar (8 Kreditpunkte)

¹„Honors“-Seminare können nur von einem durch den „Honors“-Prüfungsausschuss ausgewählten Dozenten veranstaltet werden und sind an der Universität Regensburg abzulegen. ²Die „Honors“-Seminare befassen sich mit Themen aktueller Forschungsgebiete. ³Die Inhalte werden mit dem „Honors“-Prüfungsausschuss abgestimmt. ⁴Die Anforderungen eines „Honors“-Seminars gehen über die Anforderungen eines Seminars gemäß § 28 Abs. 2 hinaus. ⁵Die Bestimmungen von § 28 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.

3. Ein „Honors“-Praktikum (4 Kreditpunkte)

¹Das „Honors“-Praktikum soll mindestens sechs Wochen dauern. ²Es kann auf zwei vorlesungsfreie Zeiten verteilt werden. ³Die Inhalte des Praktikums sind zwischen Unternehmen oder Institution, „Honors“-Prüfungsausschuss und Studierendem schriftlich zu vereinbaren. ⁴Das „Honors“-Praktikum wird nicht benotet.

4. Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops (2 Kreditpunkte)

¹Die Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops, die im Rahmen des „Honors“-Moduls veranstaltet werden, wird mit zwei Kreditpunkten bewertet. ²Der „Honors“-Prüfungsausschuss benennt vor Semesterbeginn die jeweils stattfindenden Veranstaltungen und gibt an, in welchem Umfang an den verpflichtenden Veranstaltungen teilzunehmen ist. ³Diese Teilnahme wird nicht benotet.

(3) ¹Die Modulnote errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten des „Honors“-Seminars und des „Honors“-Projekts. ²Wenn das „Honors“-Modul mit einer schlechteren Note als 2,30 abgelegt wird, wird es nicht im Zeugnis gemäß § 34 ausgewiesen.

§ 28 Seminare, Projektseminare

(1) ¹Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) müssen in der zweiten Studienphase ein Seminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. ²Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen in der zweiten Studienphase ein Projektseminar mit 8 Kreditpunkten ablegen.

(2) Die Seminarleistungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus seinem Studienfach innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren.

(3) ¹Der Leiter eines Seminars soll Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 sein. ²Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) ¹Der Prüfer bestimmt das Thema und den vorgesehenen Umfang der Seminarleistungen. ²Der Kandidat gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.

(5) ¹In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. ²Über die Gewichtung der Teilleistungen bei der Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Prüfer.

(6) Ein Seminar ist bestanden, wenn in beiden Teilleistungen mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

(7) ¹Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars muss der Kandidat an einem neuen Seminar teilnehmen. ²Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. ³Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. ⁴Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. ⁵Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(8) ¹Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit. ²Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditpunktzahl und die erzielten Noten.

§ 29 Pflichtpraktikum

¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen bis zum Ende des vierten Semesters ein mindestens sechswöchiges Unternehmenspraktikum mit Bezug zur Wirtschaftsinformatik nachweisen. ²Das Praktikum wird mit 6 Kreditpunkten bewertet. ³Es ist vor der Anmeldung zum Projektseminar abzulegen. ⁴Satz 1 entfällt für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die zum „Honors“-Modul zugelassen wurden.

§ 30 Bachelorarbeit

(1) ¹Studierende aller Bachelorstudiengänge haben in der zweiten Studienphase eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Kreditpunkten. ³Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre muss die Bachelorarbeit thematisch dem abgelegten bzw. einem der zwei abgelegten Schwerpunktmodule gemäß § 25 Abs. 2 zuzuordnen sein, im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) muss sie thematisch dem Pflichtmodul gemäß § 24 Abs. 2 zuzuordnen sein und im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik muss sie thematisch dem Schwerpunktmodul gemäß § 25 Abs. 4 oder dem Pflichtmodul gemäß § 24 Abs. 3 zuzuordnen sein. ⁴Über die thematische Zuordnung gemäß Satz 3 entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Hochschullehrern.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema und den vorgesehenen Umfang der Bachelorarbeit. ²Die Bachelorarbeit gilt mit dem Tag der Themenabsprache als angemeldet. ³Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Themenabsprache schriftlich mit.

(4) ¹Die Bearbeitungsdauer für eine Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich insgesamt 60 Kalendertage ab dem Tag der Anmeldung. ²Der Prüfer kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten eine längere Bearbeitungsdauer von bis zu 90 Kalendertagen festsetzen. ³Während der Bearbeitungszeit kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten die zur Bearbeitung des Themas zur Verfügung stehende Zeit um höchstens 30 Kalendertage verlängern, wenn vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(5) Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Bachelorarbeit neu fest.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Prüfer, der das Thema bestimmt hat. ³Die Bachelorarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. ⁴Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(8) Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass er die Bachelorarbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) Wird die Bachelorarbeit von dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat, mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, so ist eine Beurteilung durch einen zweiten Prüfer durchzuführen.

(10) ¹Wird die Bachelorarbeit durch zwei Prüfer beurteilt, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,00 (ausreichend) bewertet wird.

(11) ¹Wird die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, hat sich der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit zur Wiederholungsprüfung anzumelden. ²Die Frist gemäß Satz 1 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt.

§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Studienleistungen gemäß §§ 23 bis 26 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 30 bestanden sind und für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik zusätzlich das Pflichtpraktikum gemäß § 29 absolviert ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eines der Module endgültig nicht bestanden ist oder
- für Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik das Seminar bzw. das Projektseminar endgültig nicht bestanden ist oder
- die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
- die Prüfungsfristen gemäß § 20 Abs. 4 und 5 überschritten sind.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 32 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden, können mit bis zu 30 Kreditpunkten angerechnet werden. ²Kandidaten, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der länger als ein Semester dauert, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von maximal weiteren 30 Kreditpunkten anerkennen. ³Über die Zuordnung der importierten Prüfungsleistungen zu einzelnen Modulen entscheidet der

Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem für das Modul zuständigen Hochschullehrer. ⁴Davon abweichend werden Studienleistungen, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 33 erbracht wurden, in vollem Umfang anerkannt.

(2) Ein Seminar ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen den Maßstäben des § 28 Abs. 2 und 5 genügen.

(3) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen dem Maßstab des § 30 Abs. 2 genügen und gegebenenfalls die Zuordnung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 möglich ist.

(4) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im 5. Semester durchzuführen.

§ 33 Verleihung des Bachelorgrades aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität

(1) Der Bachelorgrad der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vorliegen eines Vertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach,
2. ein vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,
3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
4. Bestehen der Bachelorarbeit unter Beteiligung von Prüfern der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

(2) ¹Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. ²Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

(3) Das Zeugnis macht deutlich, dass es sich um einen einzigen Studiengang mit den Abschlussgraden der beteiligten Hochschulen handelt.

§ 34 Bachelorzeugnis und -urkunde

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung sind ein Bachelorzeugnis und eine Bachelorurkunde auszustellen. ²Die Ausstellung des Bachelorzeugnisses ist schriftlich beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu beantragen. ³Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden.

(2) Im Zeugnis werden ausgewiesen:

- der absolvierte Bachelorstudiengang;
- der akademische Grad;
- das bzw. die absolvierten Schwerpunktmodule gemäß § 25;
- das „Honors“-Modul, falls dieses Modul gemäß § 27 Abs. 3 mit einer Note von mindestens 2,30 abgelegt wurde, mit der Kreditpunktzahl;
- die abgelegten Kurse mit

- der erzielten Note und
- ihrer Zuordnung zu Modulen;
- die von einer ausländischen Hochschule importierten Kurse mit
 - der erzielten Note,
 - ihrer Zuordnung zu einem Modul und
 - dem Namen der Hochschule;
- die Durchschnittsnoten und Kreditpunktezahlen für die einzelnen Module gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3;
- in den Bachelorstudiengängen VWL und IVWL (MOE) das Seminar gemäß § 28 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezahl;
- im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik das Projektseminar gemäß § 28 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezahl;
- das Thema der Bachelorarbeit, die erzielte Note und der Name des Prüfers bzw. die von einer ausländischen Hochschule importierte Bachelorarbeit und ihre Note sowie
- die Bachelorprüfungsgesamtnote, die sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module und der Bachelorarbeit sowie für Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik des Seminars bzw. Projektseminars errechnet, wobei die Gewichte der Bestandteile der zweiten Studienphase gemäß § 18 mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

(3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Die Bachelorurkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. ³Als Datum in Zeugnis und Bachelorurkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Masterprüfung

§ 35 Gliederung des Masterstudiums

Das Masterstudium besteht

- im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus zwei oder drei Schwerpunktmodulen und einem Wahlmodul,
- im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einem Pflichtmodul, einem oder zwei Schwerpunktmodulen und einem Wahlmodul,
- im Masterstudiengang IVWL (MOE) aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul und einem Wahlmodul,
- im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul, einem weiteren Schwerpunktmodul oder einem Wahlmodul und einem Praxisseminar,
- im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft aus einem Pflichtmodul, zwei Schwerpunktmodulen, einem Wahlmodul, einem Praxisseminar und einem Projektseminar sowie in allen Masterstudiengängen einem Seminar und der Masterarbeit.

§ 36 Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung umfasst die gemäß § 35 im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module, Seminare und die Masterarbeit. ²In den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre umfassen die zu absolvierenden Module und Seminare 90 Kreditpunkte und die Masterarbeit 30 Kreditpunkte. ³In den Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik, IVWL (MOE) und Immobilienwirtschaft umfassen die zu absolvierenden Module und Seminare 96 Kreditpunkte und die Masterarbeit 24 Kreditpunkte.

§ 37 Prüfungsfristen

(1) ¹Zu den zum Erwerb der Kreditpunkte gemäß § 35 erforderlichen Prüfungen soll sich der Kandidat so rechtzeitig anmelden, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann, und muss er sich so rechtzeitig anmelden, dass die Masterprüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann. ²Hat ein Kandidat im fünften Fachsemester die erforderlichen Prüfungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, gelten diese als erstmals nicht bestanden.

(2) ¹Überschreitet der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist gemäß Abs. 1 Satz 1, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 1 genannten Fristen um maximal ein Semester genehmigen. ²Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. ³§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Gemäß § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(4) Für Studierende, auf die § 10 bzw. § 16 zutrifft, verlängern sich die Fristen gemäß Abs. 1 um jeweils ein Semester. § 10 und § 16 bleiben unberührt.

§ 38 Kurse und Kursprüfungen

(1) ¹Kurse bestehen grundsätzlich aus einer Vorlesung, die durch eine vorlesungsbegleitende Übung ergänzt werden kann. ²Vorlesungen und Übungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. ³Kurse der Masterstudiengänge, die Bestandteil eines Pflichtmoduls gemäß § 40 oder verpflichtender Bestandteil eines Schwerpunktmoduls gemäß § 41 sind, dürfen nicht dem Kursangebot der Bachelorstudiengänge entstammen.

(2) ¹Zu jedem Kurs im Rahmen der Masterstudiengänge aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird mindestens jedes dritte Semester die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt einer Prüfung geboten. ²Für Kurse, die Bestandteil eines Pflichtmoduls gemäß § 40 sind, und Kurse, die verpflichtender Bestandteil eines Schwerpunktmoduls gemäß § 41 sind, ist die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt der Prüfung mindestens jedes zweite Semester zu bieten.

(3) ¹Eine Kursprüfung umfasst eine schriftliche Klausur oder eine mündliche Prüfung. ²Während des Kurses erbrachte weitere Leistungen können mit bis zu 25 % bei der Gesamtbewertung des Kurses berücksichtigt werden. ³Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die in Satz 2 genannten Leistungen mit bis zu 50 % berücksichtigt werden. ⁴Bei Berücksichtigung erbrachter Leistungen gemäß Satz 2 und 3 erfolgt die Anmeldung zur Klausur bzw. mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 und die Anmeldung zu den weiteren Leistungen beim jeweiligen Dozenten. ⁵Für den Kurs wird nur eine Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 1 ausgewiesen. ⁶Eine mehrfache Anrechnung derselben Leistungen auf mehrere Kurse ist ausgeschlossen.

(4) Die Minstdauer einer Klausur beträgt grundsätzlich 60 Minuten.

(5) ¹Die Anmeldung zu den Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungsprogramm der Universität Regensburg und muss innerhalb der Fristen gemäß § 37 erfolgen. ²Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(6) ¹Ein Kurs ist bestanden, wenn in der Klausur bzw. mündlichen Prüfung mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist. ²Bei Berücksichtigung von Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 muss zudem die Gesamtnote gemäß Abs. 3 Satz 5 mindestens 4,00 (ausreichend) sein.

³Wurde die Klausur bzw. mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sich auch durch die Einbeziehung von Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 höchstens eine Gesamtnote von 4,3 ergeben.

(7) Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 können nicht wiederholt werden und werden gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 in der Wiederholungsprüfung berücksichtigt.

(8) Bei Wiederholung der Klausur bzw. mündlichen Prüfung zu einem Kurs wird dieser Kurs mit der in der Wiederholungsprüfung erzielten Note unter Berücksichtigung der Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 bewertet.

§ 39 Module

(1) Studierende aller Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften müssen Module nach Maßgabe der Regelungen der §§ 40 bis 42 absolvieren.

(2) ¹Module bestehen grundsätzlich aus mehreren Kursen und umfassen eine festgelegte Mindestanzahl von Kreditpunkten. ²Die Module werden benotet und müssen bestanden werden. ³Die Modulnote errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Noten der zugehörigen Kursprüfungen.

(3) ¹Das Angebot an Kursen in einem Modul wird im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften aufgeführt. ²Der Modulkatalog bestimmt die verpflichtenden und die wählbaren Kurse innerhalb eines Moduls. ³Er legt weiterhin fest, mit welchem Gewicht die Noten der Kursprüfungen in die Berechnung der Modulnote eingehen. ⁴Über den Modulkatalog entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit den jeweils zuständigen Hochschullehrern. ⁵Eine mehrfache Anrechnung eines Kurses auf mehrere Module ist ausgeschlossen.

(4) ¹Das Bestehen eines Moduls setzt das Ablegen der Prüfungen zu allen verpflichtenden und zu den gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursen voraus. ²Das Modul ist bestanden, wenn die gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 ermittelte Modulnote mindestens 4,00 (ausreichend) ist.

(5) Hat sich ein Kandidat zu allen verpflichtenden und gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursprüfungen eines Moduls erstmalig angemeldet, so kann er sich in Kursen dieses Moduls nur noch zu Wiederholungsprüfungen anmelden.

(6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die nach Abs. 4 Satz 2 zum Bestehen erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.

(7) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Kurse, deren Zuordnung zu Modulen, deren Gewicht gemäß Abs. 3 Satz 3 und die jeweils erzielte Note.

§ 40 Pflichtmodul

(1) Kandidaten im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre haben das Pflichtmodul Methoden der VWL (Methods of Economics) mit 18 Kreditpunkten abzulegen.

(2) Kandidaten im Masterstudiengang IVWL (MOE) haben die Pflichtmodule Methoden der VWL (Methods of Economics) mit 18 Kreditpunkten und Internationale VWL (International Economics) mit 30 Kreditpunkten abzulegen.

(3) Kandidaten im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik haben die Pflichtmodule Grundlagen der Unternehmensführung (General Management) und Informationstechnologie (Information Technology) mit jeweils 18 Kreditpunkten abzulegen.

(4) Kandidaten im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft haben das Pflichtmodul Grundlagen der Immobilienwirtschaft (General Real Estate Management) mit 24 Kreditpunkten abzulegen.

(5) ¹Hat ein Kandidat bereits Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule erbracht, die gemäß § 17 den im Pflichtmodul zu erbringenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind, können diese im Pflichtmodul angerechnet werden. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem für das Pflichtmodul zuständigen Hochschullehrer.

§ 41 Schwerpunktmodul

(1) Kandidaten im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben zwei oder drei der Schwerpunktmodule (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung (Financial Accounting and Auditing)
 - Finanzierung (Corporate Finance),
 - Immobilienwirtschaft (Real Estate),
 - Management und Führung (Management and Leadership),
 - Industrielles Management (Industrial Management),
 - Marketing (Marketing),
 - Steuerlehre (Taxation) und
 - Quantitative Finanzwirtschaft (Quantitative Finance)
- abzulegen.

(2) Kandidaten im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre haben eines oder zwei der Schwerpunktmodule (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Außenwirtschaft (International Economics),
 - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
 - Finanzmärkte (Financial Economics),
 - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) und
 - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)
- abzulegen.

(3) Kandidaten im Masterstudiengang IVWL (MOE) haben das Schwerpunktmodul Mittel- und Osteuropastudien (Central and Eastern European Studies) mit 24 Kreditpunkten aus einer anderen Fakultät abzulegen.

(4) Kandidaten im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik haben eines oder zwei der Schwerpunktmodule (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Management der Informationssysteme (Business Information Systems),
 - Bankinformatik (IT-Finance) und
 - IT-Sicherheit (IT-Security)
- abzulegen.

(5) Kandidaten im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft haben zwei der Schwerpunktmodule (jeweils 18 Kreditpunkte)

- Immobilieninvestition und -finanzierung (Real Estate Investment and Finance),
 - Immobilienentwicklung und -management (Real Estate Development and Management) und
 - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics)
- abzulegen.

§ 42 Wahlmodul

(1) Kandidaten des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre haben ein Wahlmodul abzulegen, das 36 oder 12 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob zwei oder drei Schwerpunktmodule abgelegt werden.

(2) Kandidaten des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre haben ein Wahlmodul abzulegen, das 42 oder 18 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob eines oder zwei Schwerpunktmodule abgelegt werden.

(3) Kandidaten des Masterstudiengangs IVWL (MOE) haben ein Wahlmodul im Umfang von 18 Kreditpunkten abzulegen.

(4) Kandidaten des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik haben ein Wahlmodul im Umfang von 24 Kreditpunkten abzulegen, wenn sie nur ein Schwerpunktmodul ablegen.

(5) Kandidaten des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft haben ein Wahlmodul im Umfang von 18 Kreditpunkten abzulegen. Die Kurse, die im Wahlmodul belegt werden können bzw. belegt werden müssen, werden im Modulkatalog gemäß § 39 Abs. 3 vorgegeben.

(6) ¹Die gemäß Abs. 1 bis 5 einzubringenden Kreditpunkte können aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) oder durch ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. ²Im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann das Einbringen von Kursen aus anderen Fakultäten eingeschränkt oder verpflichtend vorgegeben werden. ³Ein Praktikum wird mit sechs Kreditpunkten bewertet. ⁴Aus dem Programm der ZSK können aus den Bereichen der „Mündlichen Kommunikation und Sprecherziehung“ (MKS) sowie der „Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung“ (SFA) jeweils höchstens acht Kreditpunkte eingebracht werden, jedoch insgesamt maximal zwölf Kreditpunkte; für ein Praktikum erhaltene Kreditpunkte werden darauf angerechnet. ⁵Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Kurse aus anderen Fakultäten sowie der ZSK wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt.

(7) ¹Kurse des Wahlmoduls, die innerhalb der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erbracht werden, sind grundsätzlich aus dem Kursangebot für die Masterstudiengänge zu wählen. ²Unter dem Vorbehalt der Abs. 1 bis 5 können Bachelorkurse im Umfang von insgesamt bis zu 24 Kreditpunkten im Wahlmodul eingebracht werden, wenn diese das Masterstudium sinnvoll ergänzen; Kurse gemäß Abs. 6 Satz 4 werden darauf angerechnet. ³Zur Einbringung eines Bachelorkurses bedarf es der Zustimmung eines Hochschullehrers aus dem Pflicht- bzw. Schwerpunktmodul gemäß § 40 bzw. § 41, dem der einzubringende Kurs inhaltlich zuzurechnen ist. ⁴Die Einbringung von Kursen, welche bereits in dem Studiengang eingebracht wurden, durch den die Qualifikation für den gewählten Masterstudiengang nachgewiesen wurde, ist ausgeschlossen; der Kandidat hat hierüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 43 Seminare, Praxisseminar, Projektseminar

(1) ¹Studierende aller Masterstudiengänge müssen ein Seminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. ²Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen zusätzlich ein Praxisseminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. ³Studierende des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft müssen zusätzlich ein Praxisseminar und ein Projektseminar mit jeweils sechs Kreditpunkten ablegen.

(2) ¹Die Seminarleistungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus seinem Studienfach innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren. ²Im Praxisseminar

wenden die Studierenden ihr erworbenes Wissen auf eine konkrete Aufgabenstellung mit Praxisbezug an.

(3) ¹Der Leiter eines Seminars soll Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 sein. ²Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) ¹Der Prüfer bestimmt das Thema und den vorgesehenen Umfang der Seminarleistungen. ²Der Kandidat gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.

(5) ¹In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. ²Über die Gewichtung der Teilleistungen bei der Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Prüfer.

(6) Ein Seminar ist bestanden, wenn in beiden Teilleistungen mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

(7) ¹Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars hat der Kandidat an einem neuen Seminar teilzunehmen. ²Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen. ³Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. ⁴Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. ⁵Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(8) ¹Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit. ²Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditpunktzahl und die erzielten Noten.

§ 44 Masterarbeit

(1) ¹Studierende aller Masterstudiengänge haben eine Masterarbeit anzufertigen, die thematisch dem jeweiligen Studiengang zuzuordnen ist. ²Die Masterarbeit in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre hat einen Umfang von 30 Kreditpunkten. ³Die Masterarbeit in den Masterstudiengängen IVWL (MOE), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft hat einen Umfang von 24 Kreditpunkten. ⁴Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik muss die Masterarbeit thematisch einem der Schwerpunktmodule aus § 41 Abs. 4 zugeordnet werden können, wobei das jeweilige Schwerpunktmodul nicht unbedingt vom Studierenden abgelegt werden muss.

(2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Kandidat weist nach, dass er

- die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht und
- die Fähigkeit besitzt, selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen.

(3) ¹Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema und den vorgesehenen Umfang der Masterarbeit. ²Die Masterarbeit gilt mit dem Tag der Themenabsprache als angemeldet. ³Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt das Thema der Masterarbeit und den Tag der Themenabsprache schriftlich mit.

(4) ¹Die Bearbeitungsdauer für eine Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten beträgt grundsätzlich insgesamt 180 Tage und für eine Masterarbeit mit 24 Kreditpunkten grundsätzlich insgesamt 150 Tage ab dem Tag der Anmeldung. ²Während der Bearbeitungszeit kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten die zur Bearbeitung des Themas zur Verfügung stehende Zeit um höchstens 30

Kalendertage verlängern, wenn vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(5) Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Masterarbeit neu fest.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nicht zurückgegeben werden.

(7) ¹Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Prüfer, der das Thema bestimmt hat. ³Die Masterarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. ⁴Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(8) Der Kandidat muss schriftlich erklären, dass er die Masterarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) Wird die Masterarbeit von dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat, mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, so ist eine Beurteilung durch einen zweiten Prüfer durchzuführen.

(10) ¹Wird die Masterarbeit durch zwei Prüfer beurteilt, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,00 (ausreichend) bewertet wird.

(11) ¹Wird die Masterarbeit mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, hat sich der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit zur Wiederholungsprüfung anzumelden. ²Die Frist gemäß Satz 1 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt.

§ 45 Ergebnis der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module gemäß den §§ 40 bis 42, das Seminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und die Masterarbeit gemäß § 44 bestanden sind. ²Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen zusätzlich zu Satz 1 das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 bestehen. ³Studierende des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft müssen zusätzlich zu Satz 1 das Praxisseminar und das Projektseminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 bestehen.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eines der Module endgültig nicht bestanden ist oder
- ein Seminar bzw. das Projekt- oder Praxisseminar endgültig nicht bestanden ist oder
- die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
- die Prüfungsfristen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 überschritten sind.

(3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 46 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden, können mit bis zu 30 Kreditpunkten angerechnet werden. ²Kandidaten, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der länger als ein Semester dauert, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von maximal weiteren 30 Kreditpunkten anerkennen. ³Über die Zuordnung der importierten Prüfungsleistungen zu einzelnen Modulen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem für das Modul zuständigen Hochschullehrer. ⁴Davon abweichend werden Studienleistungen, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 47 erbracht wurden, in vollem Umfang anerkannt.

(2) Ein Seminar ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen den Maßstäben des § 43 Abs. 2 und 5 genügen.

(3) Die Masterarbeit ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen dem Maßstab des § 44 Abs. 2 genügen und ggf. die Zuordnung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 möglich ist.

(4) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im 3. Semester durchzuführen.

§ 47 Verleihung des Mastergrades aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität

(1) Der Mastergrad der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vorliegen eines Vertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach,
2. ein vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,
3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
4. Bestehen der Bachelorarbeit unter Beteiligung von Prüfern der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

(2) ¹Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. ²Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

(3) Das Zeugnis macht deutlich, dass es sich um denselben Studienabschluss handelt.

§ 48 Masterzeugnis und -urkunde

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung sind ein Masterzeugnis und eine Masterurkunde auszustellen. ²Die Ausstellung des Masterzeugnisses ist schriftlich beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu beantragen. ³Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden.

(2) Im Zeugnis werden ausgewiesen:

- der absolvierte Masterstudiengang;
- der akademische Grad;
- das bzw. die absolvierten Schwerpunktmodule gemäß § 41;
- die abgelegten Kurse mit
 - der erzielten Note und
 - ihrer Zuordnung zu Modulen;
- die von einer ausländischen Hochschule importierten Kurse mit
 - der erzielten Note,
 - ihrer Zuordnung zu einem Modul und
 - dem Namen der Hochschule;
- die Durchschnittsnoten und Kreditpunktezahlen für die einzelnen Module gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3;
- das Seminar gemäß § 43 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezahl;
- im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezahl;
- im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft das Projektseminar und das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 mit den erzielten Noten und den Kreditpunktezahlen;
- das Thema der Masterarbeit, die erzielte Note und der Name des Prüfers bzw. die von einer ausländischen Hochschule importierte Masterarbeit und ihre Note sowie
- die Masterprüfungsgesamtnote, die sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module, der Seminare und der Masterarbeit errechnet.

(3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Die Masterurkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. ³Als Datum in Zeugnis und Masterurkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelor- oder Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Regensburg ab dem Sommersemester 2011 aufnehmen.

(2) § 9 Abs. 9 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben.

(3) § 30 Abs. 1 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben, sofern sie noch keinen Schwerpunkt der zweiten Studienphase gemäß § 25 gewählt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 10. Februar 2011

Regensburg, den 10. Februar 2011
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2011.